

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 2. Dezember 2002

G 5 n Birmensdorf. Gemeinde Uitikon. Grundwasserfassung Landikon (GWR n 21-3). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1250/1979 wurden im Rahmen einer Konzessionserneuerung die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Landikon (GWR n 21-3) genehmigt. In der Zwischenzeit wurden die Filterbrunnen I und II stillgelegt, und nur noch der Brunnen III wird in der Wasserversorgung Uitikon genutzt. Daher mussten die Schutzzonen überarbeitet werden. Im Auftrag der Gemeinde Uitikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2002.2274) vom 15. Mai 2002 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 6. Juni 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. August 2002 hob der Gemeinderat Birmensdorf den Festsetzungsbeschluss der alten Schutzzonen vom 31. Mai 1977 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 18. November 2002 sind gegen den Aufhebungs- bzw. Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Landikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Birmensdorf. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Dispositiv IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1250/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Landikon I-III wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 19. August 2002 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Landikon/Filterbrunnen III (GWR n 21-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2002.2274-1) 1:1'000 vom 10. Juli 2002;
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Landikon (GWR n 21-3) vom 10. Juli 2002.

III. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Uitikon, 8142 Uitikon, mit Rechnung erhoben:

| | | |
|------------------------|--------------------------|----------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. 672.-- | (85262.40.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | Fr. <u>60.--</u> | (85262.40.000) |
| Total | Fr. <u><u>732.--</u></u> | (8000 0010 01) |

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer
- sowie zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Zürcherstrasse 6, 8952 Schlieren);
- den Gemeinderat Uitikon, 8142 Uitikon
- die Wasserversorgung Uitikon, 8142 Uitikon;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner + Rauch, Rütistrasse 26, 8952 Schlieren;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat (Abteilung Finanzen und Controlling);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 2. Dezember 2002

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin